Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 143/19

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Klägerinnen zu 1) und 2) –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und Partner,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 01. August 2019 durch den Richter Waltke für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen zu 1) und 2) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid vom [redacted] 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen zu 1) und 2) vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Klägerinnen zu 1) und 2) wenden sich gegen die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes und gegen die Feststellung, dass Abschiebungsverbote hinsichtlich Afghanistan nicht vorlägen, sowie gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch die Beklagte.

Sie sind afghanische Staatsangehörige hazarischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Sie lebten zuletzt in Iran und haben diesen Ende März 2015 im Alter von ca. 14 Jahren (Klägerin zu 1) bzw. 9 Jahren (Klägerin zu 2) zusammen mit ihren Eltern, [redacted] und [redacted], sowie ihren Geschwistern, [redacted] und [redacted], verlassen. Die Familie reiste am [redacted]. Juni 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Familienmitglieder stellten am [redacted]. [redacted] 2016 ihre Asylanträge.

Die persönliche Anhörung der Eltern der Klägerinnen zu 1) und 2) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am [redacted] 2016. Hierbei trugen die Eltern im Wesentlichen vor: Der Vater der Kläger habe Afghanistan 1980 verlassen, um in den Iran zu gehen. Er habe in Iran als selbstständiger Schneider in einem eigenen Laden mit Angestellten gearbeitet. Die Mutter der Kläger sei im Alter von ca. 10 bis 11 Jahren aus Afghanistan in den Iran gezogen. Sie sei Hausfrau gewesen. Im Jahr 2015 sei der Vater nach Afghanistan gereist, um dort in Kabul ein Haus zu kaufen. Er habe während seines Aufenthalts in Kabul im Haus seiner Schwester gewohnt. Im Rahmen der Kaufabwicklung sei er in ein leeres Haus gebracht worden, in dem es dann zu Gewalttätigkeiten gegen ihn gekommen sei. Während der Auseinandersetzung sei einer der Angreifer angeschossen worden. Der Vater habe fliehen können. Er sei anschließend nicht zurück zur Schwester gegangen, sondern nach Herat und von

dort habe er sich mit einem Schlepper zurück in den Iran bringen lassen. In Afghanistan sei er nicht zur Polizei gegangen, weil er vermute, dass der angeschossene Angreifer verstorben sei. Die Familie habe den Iran verlassen wollen, weil die Kinder in der Schule beleidigt worden seien. Die Aufenthaltspapiere für den Iran hätte die Familie bereits vor der Reise des Vaters nach Afghanistan bei dem iranischen Behörden abgegeben.

Die Eltern machten die gleichen Asylgründe auch für die Klägerinnen zu 1) und 2) geltend.

Mit Bescheid vom [redacted] 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerinnen zu 1) und 2), ihrer Eltern und ihres Bruders [redacted] ab, erkannte ihnen weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Zudem forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründete das Bundesamt damit, dass aus dem Vorbringen insbesondere des Vaters zumindest kein Verfolgungsgrund ersichtlich sei. Darüber hinaus sei die Familie auf internen Schutz sowie auf staatliche Schutzmöglichkeiten zu verweisen. Auch aus der Zugehörigkeit zum Volke der Hazara ergebe sich kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Da nach alledem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausscheide, komme auch eine Asylanerkennung nicht in Betracht. Des Weiteren lägen nach dem Vortrag der Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht vor. Letztlich ergäben sich aus den Angaben der Kläger und auch aus der allgemeinen Situation in Afghanistan keine Gründe dafür, Abschiebeverbote festzustellen.

Unter dem [redacted] 2016 wurde der Bruder der Klägerinnen zu 1) und 2), [redacted], geb. am [redacted] 1998, beim Bundesamt angehört.

Am [redacted] 2016 haben die Klägerinnen zu 1) und 2) mit ihren Eltern und ihrem Bruder [redacted] gegen den Bescheid vom [redacted] 2016 unter dem Aktenzeichen 1 A 103/17 Klage erhoben. Zur Begründung ihrer Klage vertiefen sie ihre Ausführungen aus der Anhörung und führen an, dass jedenfalls die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorlägen. Hinzu komme, dass die Klägerinnen zu 1) und 2) inzwischen westlich geprägte junge Frauen seien, denen eine Rückkehr nach Afghanistan

nicht möglich wäre, ohne dass ihnen dort eine Verfolgung in Anknüpfung an ihr Geschlecht drohte. Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. September 2015 – 9 LB 20/14 –) lägen somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich der Klägerinnen zu 1) und 2) vor. Die übrigen Familienmitglieder hätten Anspruch auf sog. Familienasyl.

Mit Bescheid vom [redacted] 2016 lehnte das Bundesamt auch den Asylantrag des weiteren Bruders der Klägerinnen zu 1) und 2), [redacted], in Gänze ab. Dieser erhob am [redacted] 2016 unter dem Aktenzeichen 1 A 127/17 Klage gegen den Bescheid, über die noch nicht entschieden worden ist.

Am 13. Juni 2019 fand eine mündliche Verhandlung im Verfahren 1 A 103/17 und 1 A 127/17 statt. Mit Beschluss vom 24. Juni 2019 wurde die mündliche Verhandlung wiedereröffnet und von dem Verfahren 1 A 103/17 die Klage der Klägerinnen zu 1) und 2) abgetrennt und unter dem hiesigen Aktenzeichen 1 A 143/19 fortgeführt. Über die Klage im Verfahren 1 A 103/17 ist noch nicht entschieden worden.

Die Klägerinnen zu 1) und 2) beantragen,

1. ihnen die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen, und den Bescheid der Beklagten vom 21. November 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

2. das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf Null zu befristen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden und den Bescheid zu Punkt 6. ebenfalls aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Schriftsätzen vom 11. Januar 2017 und 26. Juni 2019 stimmten die Beteiligten einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten der Verfahren 1 A 103/17, 1 A 127/17 und 1 A 143/19 sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens

gemacht worden sind. Die Klägerinnen zu 1) und 2) und ihr Vater wurden in der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2019 informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG -). Das Gericht konnte gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage ist zulässig und in ihrem Hauptantrag begründet.

Die Klägerinnen zu 1) und 2) haben gegen die Beklagte im maßgebenden Zeitpunkt, in dem die Entscheidung gefällt wird (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 Asylgesetz - AsylG -), nämlich einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid vom 21. November 2016 ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO), soweit er dem entgegensteht. Er ist hinsichtlich der Klägerinnen zu 1) und 2) in den Ziffern 1 bis 6 aufzuheben.

Die Klägerinnen zu 1) und 2) sind Flüchtlinge i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG schließen das aus.

Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgungshandlung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen den in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Verfolgung

kann vom Staat sowie den weiteren in § 3c AsylG im Einzelnen aufgezählten Akteuren ausgehen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Maßgebend ist insoweit der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2010 – 10 C 11/09 –, juris). Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 32). Dabei greift zugunsten eines Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, juris, Rn. 19; vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 – Qualifikationsrichtlinie –).

Es ist Sache des Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich eine Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form vorzutragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG), wobei von ihm grundsätzlich zu erwarten ist, dass er die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und der Furcht vor einer Rückkehr ausreichend substantiiert, detailreich sowie widerspruchsfrei vorträgt. Er muss unter Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus welchem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – 9 C 321/85 –, juris; *dasselbe*, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 –, juris). Hierzu gehört eine Schilderung der in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 –, a. a. O.). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung gewinnen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 –, juris), wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 – 9 B 293/96 –, juris, Rn. 2). Aufgrund

dieser Beweisschwierigkeiten muss sich das Gericht daher mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können.

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 – 2 BvR 1095/90 –, juris, Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 – 9 C 72/89 –, juris, Rn. 15; *dasselbe*, Urteil vom 23. Februar 1988 – 9 C 32/87 –, juris; *dasselbe*, Beschluss vom 19. Oktober 2001 – 1 B 24/01 –, juris, Rn. 5).

Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung erfüllt. Im vorliegenden Einzelfall ist das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass den Klägerinnen zu 1) und 2) im Falle einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Rechtsverletzungen aufgrund eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals drohen. Sie befinden sich aus begründeter Furcht vor einer geschlechtsspezifischen Verfolgung außerhalb Afghanistans. Sie waren zwar vor ihrer Ausreise noch keiner individuellen flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung ausgesetzt, wären aber einer solchen nunmehr bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan ausgesetzt. Sie wären aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 AsylG), im Fall der Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG ausgesetzt.

Zu der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, sowie zur diesbezüglichen Erkenntnismittellage hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. September 2015 (– 9 LB 20/14 –, juris, Rn. 26 bis 27, 31ff.) ausgeführt:

> „Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betref-

fenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylVfG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG bilden danach auch solche afghanischen Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Derart in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frauen teilen im erstgenannten Fall einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund, im zweitgenannten Fall bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet.

Afghanische Frauen, die dieser sozialen Gruppe angehören, können sich je nach den Umständen des Einzelfalls aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG außerhalb der Islamischen Republik Afghanistan aufhalten."

[...]

Der Senat geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage davon aus, dass afghanische Frauen, deren Identität in der oben beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in der Islamischen Republik Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG), ausgesetzt sein können. Insbesondere können ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6), drohen.

Zwar hat sich die Situation afghanischer Frauen seit dem Ende der Taliban-Herrschaft erheblich verbessert (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14). Die Islamische Republik Afghanistan hat sich in ihrer Verfassung durch die

Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze formal dazu verpflichtet, die Gleichberechtigung und Rechte der Frauen zu achten und zu stärken (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14). Auch wurde durch das im Wege eines Präsidialdekrets im Jahr 2009 erlassene Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen - dessen Verabschiedung durch beide Parlamentskammern allerdings weiterhin aussteht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 15; Amnesty International, Their lives on the line: women human rights defenders under attack in Afghanistan, Apr. 2015, S. 56 ff; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2014 - Afghanistan vom 25.6.2015) - eine wichtige Grundlage geschaffen, Gewalt gegen Frauen - erstmals überhaupt - unter Strafe zu stellen. Gleichwohl gibt es in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor gravierende Rechtsverletzungen zulasten von Frauen (Fortschrittsbericht der Bundesregierung von Nov. 2014, S. 15 f.). Es mangelt vielfach an der praktischen Umsetzung der genannten Rechte (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14; Amnesty International, Their lives on the line: women human rights defenders under attack in Afghanistan, Apr. 2015, S. 56).

Insbesondere ist in der afghanischen Gesellschaft in allen Lebensbereichen Gewalt gegenüber Frauen tief verwurzelt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 6.8.2013, S. 55; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage vom 5.10.2014, S. 13). Die Afghanistan Independent Human Rights Commission bezeichnet dies als eines der gravierendsten Menschenrechtsprobleme in Afghanistan (AIHRC, Summary of the Findings Report on Violence against Women vom 8.3.2015). Es wird geschätzt, dass mehr als 87 % aller afghanischen Frauen bereits körperliche, sexuelle, psychologische Gewalt oder eine Zwangsheirat erfahren mussten. Mehr als 60 % der afghanischen Frauen sind mehreren Formen der Gewalt ausgesetzt (UN General Assembly, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Mission to Afghanistan, 12.5.2015, S. 5). Die gegenüber Frauen verübte Gewalt ist zum Teil äußerst brutal. Sie umfasst beispielsweise Tötungen in Form von Verbrennungen sowie das Abschneiden von Körperteilen (AIHRC, Summary of the Findings Report on Violence against Women vom 8.3.2015).

Als weiteres Hauptproblem bezeichnet die Afghanistan Independent Human Rights Commission den Umstand, dass Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan in besonderem Maße Belästigungen auf der Straße ausgesetzt sind (AIHRC, Summary of the Findings Report on Violence against Women vom 8.3.2015).

Auch ist es für viele afghanische Frauen immer noch sehr schwierig, außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors Berufe zu ergreifen. Einflussreiche Positionen werden abhängig von Beziehungen und Vermögen vergeben. Oft scheitern Frauen schon an den schwierigen Transportmöglichkeiten und eingeschränkter Bewegungsfreiheit ohne männliche Begleitung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14).

Gewaltakten, Belästigungen und sonstigen Diskriminierungen können in der Islamischen Republik Afghanistan insbesondere solche Frauen ausgesetzt sein, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen. Denn im gesellschaftlichen Bereich bestimmen nach wie vor eine orthodoxe Auslegung der Scharia und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes die Situation von Frauen. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Falls sie sich den gesellschaftlichen Normen verweigern, besteht die Gefahr der sozialen Ächtung (vgl. BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, Apr. 2010, S. 27). Afghanische Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, werden gesellschaftlich stigmatisiert, allgemein diskriminiert und ihre Sicherheit ist gefährdet (UNHCR-Richtlinien vom 6.8.2013, S. 62).

Dementsprechend geht der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), der eine besonders sorgfältige Prüfung der Asylanträge der Risikogruppe „Frauen" empfiehlt (vgl. UNHCR, „Darstellung allgemeiner Aspekte hinsichtlich der Situation in Afghanistan – Erkenntnisse u.a. aus den UNHCR-Richtlinien 2013" von Aug. 2014, S. 3), davon aus, dass je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls nicht nur bei afghanischen Frauen, die bereits Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder schädlicher traditioneller Bräuche geworden sind oder entsprechend gefährdet sind, sondern auch bei afghanischen Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen, wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht (UNHCR-Richtlinien vom 6.8.2013, S. 64).

Nach der Rechtsprechung des Senats sind unter Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und damit einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen können, solche Frauen zu verstehen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird (vgl. Senatsbeschluss vom 21.1.2014 - 9 LA 60/13 -

juris Rn. 6). Hierzu können nicht nur Frauen zählen, die - wie z.B. Parlamentarierinnen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen oder Lehrerinnen - Aktivitäten im öffentlichen Leben entfalten, damit dem traditionellen Rollenbild widersprechen und von konservativen Elementen in der Gesellschaft systematisch eingeschüchtert, bedroht, attackiert und gezielt getötet werden (vgl. dazu BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, Apr. 2010, S. 27, 67; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage vom 5.10.2014, S. 14; USCIRF, Annual Report 2015, Afghanistan, S. 136; UN General Assembly, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Mission to Afghanistan, 12.5.2015, S. 7). Vielmehr verstoßen nach der öffentlichen Wahrnehmung in der afghanischen Gesellschaft auch solche Frauen gegen die sozialen Sitten, deren Identität derart westlich geprägt ist, dass ihr Verhalten deutlich vom Rollenbild der Frau in der afghanischen Gesellschaft abweicht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 20.7.2010 - 23505/09, N. v. Sweden - HUDOC Rn. 55) werden afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben - z.B. solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind - in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen und können deshalb Opfer von Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte „Schande" reichen können (so auch Österr. BVerwG, Erkenntnis vom 31.7.2015 - W175 2100068-1 - veröffentlicht unter https://www.ris.bka.gv.at; siehe ferner Österr. BVerwG, Erkenntnisse vom 29.4.2015 - W120 1428376-3 -; vom 7.5.2015 - W175 2011342-1 -; vom 19.5.2015 - W191 2104127-1 -; vom 8.6.2015 - W202 1411035-3 -; vom 12.6.2015 - W197 2016697-1 -; vom 18.6.2015 - W163 2102498-1 -; vom 30.6.2015 - W191 2105467-1/5E -; vom 13.7.2015 - W200 1415926-1 -; vom 31.7.2015 - W175 2100069-1, jeweils veröffentlicht unter https://www.ris.bka.gv.at). Allerdings ist die Annahme eines westlichen Lebensstils nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a Halbsatz 1 AsylVfG nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.

Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frau im Fall ihrer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer

Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen (vgl. Senatsbeschluss vom 21.1.2014, a.a.O., Rn. 5 m.w.N.). Denn die konkrete Situation afghanischer Frauen kann sich je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark unterscheiden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14). Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betreffende afghanische Frau voraussichtlich durch einen Familien- oder Stammesverbund vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden kann. Eine Verfolgungsgefahr besteht vor allem für alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz (vgl. Senatsbeschluss vom 21.1.2014, a.a.O., Rn. 5)."

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich der Einzelrichter nach eigener Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel vollumfänglich an. Die aktuellen Erkenntnismittel vermögen nicht aufzuzeigen, dass sich in Afghanistan die Lage der Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, derart verbessert hätte, dass ein Abrücken von dieser Rechtsprechung gerechtfertigt wäre (vgl. insbesondere: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 14 ff.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 29. Juni 2018, zuletzt aktualisiert am 23. November 2018, S. 306 ff.).

Ausgehend von den vorgenannten Maßstäben ist das Gericht davon überzeugt, dass den Klägerinnen zu 1) und 2) im Fall der Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, ausgesetzt wären.

Der Einzelrichter hat keinen Zweifel daran, dass sie eine solche nachhaltige Prägung erfahren haben. Sie haben sich nach dem Eindruck des Einzelrichters gut in die deutsche Gesellschaft integriert. Sowohl die Klägerin zu 1) als auch die Klägerin zu 2) haben die deutsche Sprache erlernt und konnten sich in der mündlichen Verhandlung ohne Dolmetscher mit dem Gericht verständigen. Ihrem äußeren Erscheinungsbild nach unterscheiden sie sich nicht von jungen deutschen Frauen. Sowohl die Klägerin zu 1) als auch die Klägerin zu 2) trugen in der mündlichen Verhandlung kein Kopftuch und konnten dem Gericht glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass sie dies auf ihren eigenen Antrieb hin getan haben und zukünftig kein Kopftuch mehr tragen würden. Die Klägerinnen zu 1) und 2) waren in der mündlichen Verhandlung wie deutsche Mädchen/Frauen ihres Alters gekleidet, ohne dabei aus verfahrenstaktischen Gründen gezielt westlich „gestylt" zu wirken. So war die Klägerin zu 1) geschminkt und trug Lippenstift, während

die jüngere Klägerin zu 2) einen Kapuzenpullover trug. Auch haben die Klägerinnen zu 1) und 2) nach Überzeugung des Gerichts die Lebensgewohnheiten vieler deutscher junger Mädchen/Frauen angenommen. Sie erachten es als völlig selbstverständlich, dass sie das familiäre Umfeld verlassen und auch allein unterwegs sein können. Sie haben einen breit gefächerten Freundeskreis, der wohl im Wesentlichen aus den jeweiligen Klassenkameraden/innen besteht und mit dem sie Kontakt pflegen. Beide zählen sowohl Jungs als auch Mädchen zu ihren Freunden und legen auf die Freundschaften großen Wert. Als Hobbys nannte die Klägerin zu 1) daneben das Fahrradfahren, Lesen von Büchern, Sport und das Hören von Musik. Sie plane sich in einem Fitnessstudio anzumelden und höre persisch-, englisch- und deutschsprachige Musik. Die Klägerin zu 2) trug vor, sie lese viele Bücher, schreibe auch selbst Texte und höre gerne Musik, insbesondere koreanische Musik einer koreanischen Boygroup aus Korea, deren Konzert in Berlin sie aber wegen der Schule und auch aus finanziellen Gründen leider nicht habe besuchen können. Sie habe auch an einer „Fridays for Future"-Demonstration teilgenommen. Ihr habe gefallen, dass man dort frei seine Meinung äußern könne. Beide legen großen Wert auf ihre schulische und berufliche Ausbildung und machten dabei einen selbstbestimmten und zielstrebigen Eindruck auf das Gericht. So hat die Klägerin zu 1) vor Kurzem ihren Realschulabschluss erworben, plant ab Sommer 2019 eine einjährige Ausbildung zur Pflegeassistenz und sodann einen erweiterten Realschulabschluss sowie das Abitur zu erwerben. Ihr Ziel sei es, Jura zu studieren und Anwältin zu werden. Für die Klägerin zu 1) stehe dies im Vordergrund, Kinder wolle sie keine haben. Das Leben als Frau in Afghanistan, von dem ihr ihre Mutter und Tante berichtet hätten, komme für sie nicht in Betracht. Die Klägerin zu 2) gehe zurzeit in die 7. Klasse der Hauptschule. Ihre Lieblingsfächer seien Deutsch und Englisch. Sie nehme zudem an einer Tanz-AG teil, in der sie u. a. Hip-Hop tanzten. Sie wolle gerne den Beruf der Erzieherin erlernen und in einem Kindergarten arbeiten. Sie habe dieses Schuljahr viel lernen müssen, um zur Realschule wechseln zu können. Deshalb habe sie sich weniger mit ihren Freunden treffen können, als sie es gewollt hätte. Deswegen treffe sie sich vorwiegend am Wochenende mit ihren Freunden. In Zukunft wolle sie heiraten und Kinder, aber nicht mehr als zwei, haben. Jedoch wolle sie, wenn sie Kinder habe, auch weiter arbeiten, um die Kinder zu versorgen. Der Einzelrichter hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerinnen zu 1) und 2) zu ihren Lebensweisen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben auf das Gericht einen ausgesprochen authentischen Eindruck gemacht. Sie haben ernsthaft, nachvollziehbar, individuell, in sich stimmig und ohne Widersprüche vorgetragen. Ihre Angaben wirkten weder übertrieben noch auf das Verfahren abgestimmt. Die Klägerinnen zu 1) und 2) sind darüber hinaus ihren glaubhaften Angaben zufolge nicht mehr in den Traditionen und Gebräuchen des Islams – der Staatsreligion der Islamischen Republik Afghanistan (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom

31. Mai 2018, S. 10) – verhaftet. Sie leben den muslimischen Glauben nicht mehr in der Form, wie es von ihnen in der afghanischen archaisch-patriarchalischen Gesellschaft verlangt würde. In der mündlichen Verhandlung haben sie eine erhebliche Distanz zu den Glaubenstraditionen und dem religiösen Leben in ihrem Herkunftsland zum Ausdruck gebracht. So tragen sie kein Kopftuch, beten nicht oft bzw. gehen nicht oft zur Moschee, sind in der Öffentlichkeit allein unterwegs, streben zielstrebig ihren eigenen beruflichen Werdegang an und möchten so in Zukunft alleine ihren Lebensunterhalt bestreiten, ohne von einem Mann abhängig zu sein. Der Einzelrichter ist deshalb davon überzeugt, dass die westliche Lebensweise, die sie sich angeeignet haben, auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sie niemals in Afghanistan gelebt und den Iran bereits mit 14 Jahren bzw. 9 Jahren verlassen haben. Nunmehr leben sie seit über vier Jahren in Deutschland. Hier haben sie die maßgebend prägende Zeit als Jugendliche verbracht. Sie sind nach dem Eindruck des Einzelrichters zu selbstbewussten und -bestimmten, durchsetzungsstarken und emanzipierten Persönlichkeiten herangewachsen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerinnen zu 1) und 2) nicht dazu in der Lage wären, sich einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Mädchen bzw. Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn da sie nie in Afghanistan gelebt und den Iran bereits als Jugendliche bzw. Kind verlassen haben, haben sie noch nie den Einschränkungen im alltäglichen Leben als Frau in der Islamischen Republik Afghanistan unterlegen. Mit Nachdruck haben sie betont, unter keinen Umständen mehr in Afghanistan als Frau leben zu können. Angesichts der geschilderten Umstände ist davon auszugehen, dass die westliche Lebensweise in ihren Persönlichkeiten so tief verwurzelt ist, dass sie sie nicht mehr ablegen können. Jedenfalls ist es aufgrund der genannten Umstände unzumutbar, sie dazu zu zwingen, sich nunmehr einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn sie müssten dafür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben und würden dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt. Mit ihrem westlich geprägten Verhalten würden sie im Falle der Rückkehr nach Afghanistan unweigerlich auffallen und wären mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtspezifischen Gewaltakten, Belästigungen und Diskriminierungen ausgesetzt, die in ihrer Kumulation einer schweren Menschenrechtsverletzung gleichkämen. Weder die Eltern der Klägerinnen zu 1) und 2) noch ein sonstiger Familien- oder Stammesverbund könnten sie gegen Verfolgungshandlungen schützen. Die nahen Familienangehörigen d haben seit Jahrzehnten im Iran gelebt und genießen in der Islamischen Republik Afghanistan keine hervorgehobene Stellung. Abgesehen von einer kranken, alleinstehenden Halbschwester des Vaters, deren Kind und einem entfernten Cousin des Vaters im Alter von ca. 75 und 80 Jahren leben laut den glaubhaften Angaben des Vaters der Klägerinnen

zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung keine Verwandten väterlicherseits mehr in Afghanistan. Aus den Angaben der Mutter der Klägerinnen zu 1) und 2) bei der Anhörung beim Bundesamt, sie habe noch einen Bruder und eine Schwester in Afghanistan, ist ebenfalls nicht ersichtlich, diese könnten die Klägerinnen zu 1) und 2) vor Verfolgungshandlungen schützen.

Auch der afghanische Staat würde den Klägerinnen zu 1) und 2) im Fall der Rückkehr keinen Schutz gegen die ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung bieten. Nach § 3c Nr. 3 in Verbindung mit § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann Schutz vor Verfolgung vom Staat nur geboten werden, sofern dieser willens und in der Lage ist, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz im Sinne des § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten. Die afghanischen staatlichen Akteure aller drei Gewalten sind jedoch entweder nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 14 ff.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 29. Juni 2018, zuletzt aktualisiert am 23. November 2018, S. 311).

Schließlich haben die Klägerinnen zu 1) und 2) innerhalb der Islamischen Republik Afghanistan auch keine Fluchtalternative.

Nach § 3e Abs. 1 AufenthG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for accessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan vom 31. August 2018, S. 11 ff.). Die Verweisung auf eine interne Fluchtalternative ist nur zumutbar, wenn dort nicht andere, unzumutbare Nachteile drohen, so, wenn dem Asylsuchenden am Ort der internen Schutzalternative ein Leben erwartet, das zu Hunger, Verelendung sowie zum Tod führt oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums" (BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2006 – 1 B 100/05 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 21. Mai 2003 – 1 B 298/02 –, juris). Zumutbar ist eine Rückkehr daher nur dann, wenn der Ort der inländischen Schutzalternative ein wirtschaftliches Existenzminimum ermöglicht, beispielsweise durch zumutbare Beschäftigungen oder

Leistungen humanitärer Organisationen. Die Existenzgrundlage muss soweit gesichert sein, dass von dem Rückkehrer erwartet werden kann, dass er sich vernünftigerweise dort aufhält. Der UNHCR hält eine innerstaatliche Fluchtalternative in Afghanistan nur für zumutbar, wenn der betreffende Ausländer dort Zugang zu Obdach, Grundleistungen wie Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, Gesundheitsfürsorge und Bildung sowie die Möglichkeit, sich eine Existenzgrundlage zu schaffen, hat. Als Ausnahme vom Erfordernis einer externen Unterstützung sieht er alleinstehende, leistungsfähige Männer und Ehepaare im Arbeitsalter an, die nicht aufgrund persönlicher Umstände auf eine besondere Unterstützung angewiesen sind. Solche Personen können dazu in der Lage sein, ohne die Unterstützung durch die Familie oder durch eine Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Gebieten zu leben, die unter staatlicher Kontrolle sind und die nötige Infrastruktur und Möglichkeit bieten, die Grundbedürfnisse zu befriedigen. In Kabul sei nach Ansicht des UNHCR interner Schutz grundsätzlich nicht zu erreichen (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for accessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan vom 31. August 2018, S. 119 ff., 125, 126 ff.). Außerdem muss das Zufluchtsgebiet für den Betroffenen sicher und legal erreichbar sein (Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1325). Das Gericht geht im Anschluss an die obergerichtliche Rechtsprechung dennoch weiterhin davon aus, dass zumindest alleinstehende arbeitsfähige Männer, die nicht aufgrund persönlicher Umstände auf eine besondere Unterstützung angewiesen sind, dazu in der Lage sein können, ohne die Unterstützung ihrer Familie oder der Gemeinschaft in Kabul zu leben. Ihnen ist es möglich, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und sich eine Existenzgrundlage zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris, Rn. 20; Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, a. a. O.).

Der Klägerin zu 1) und 2) ist es vorliegend nicht zumutbar, in Kabul oder andernorts in Afghanistan eine interne Schutzmöglichkeit zu suchen.

Zum einen drohen die oben geschilderten Gefahren für die Klägerinnen zu 1) und 2) in Afghanistan landesweit, auch in den Städten Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif. Denn sie haben nach Überzeugung des Einzelrichters eine derart nachhaltige westliche Prägung erfahren, dass sie auch in weniger konservativen Landesteilen der Islamischen Republik Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wären. Zwar mögen Repressionen gegen Frauen in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger als in Dorfgemeinschaften zu befürchten seien. Selbst dort würden die Klägerinnen zu 1) und 2) aber unweigerlich auffallen und selbst im privaten, familiären Umfeld bedroht sein. Schutz vor Übergriffen ist daher in keinem Landesteil Afghanistans dauerhaft zu erreichen.

Zum anderen ergibt sich auch aus dem Vorhandensein von Frauenhäuser in Afghanistan keine interne Schutzalternative für die Klägerinnen zu 1) und 2) (vgl. dazu auch VG Halle (Saale), Urteil vom 12. Februar 2018 – 5 A 414/17 HAL –, juris, Rn. 43f.). Zwar können Frauen in größeren Städten Afghanistans theoretisch Schutz in Frauenhäusern finden, diese verfügen jedoch nicht über ausreichend Plätze (vgl. USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2018, Afghanistan, S. 30; SFH, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2016, S. 18). Die Frauenhäuser sind in der afghanischen Gesellschaft höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, diese Häuser seien Orte für „unmoralische Handlungen" und die Frauen in Wahrheit Prostituierte. Ein Leben außerhalb ist im Anschluss regelmäßig nicht mehr möglich. Das Schicksal von Frauen, die auf Dauer weder zu ihren Familien noch zu ihren Ehemännern zurückkehren können, ist bisher ohne Perspektive. Generell ist in Afghanistan das Prinzip eines individuellen Lebens weitgehend unbekannt. Für Frauen ist ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 16; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 29. Juni 2018, zuletzt aktualisiert am 23. November 2018, S. 313).

Des Weiteren ist auch nicht zu erwarten, dass die Klägerinnen zu 1) und 2) auf Dauer in der Lage sein würden, ihre Existenz in einem anderen Landesteil zu sichern. Eine interne Schutzalternative liegt aber - wie gesagt - nur vor, wenn in dem verfolgungsfreien Landesteil für den Ausländer eine ausreichende Existenzgrundlage gegeben ist. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan stellt sich nach den Erkenntnismitteln folgendermaßen dar:

Afghanistan sei trotz der internationalen Unterstützung und erheblichen Anstrengungen der afghanischen Regierung eines der ärmsten Länder der Welt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 32). Nach Angaben des Auswärtiges Amtes lebten 39 % (im Jahr 2014) der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze, mit einem eklatanten Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25). Der UNHCR berichtet von einem Anteil von 55 % im Jahr 2016/2017 (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 111; dazu differenzierend auch: CSO, Afghanistan Living Conditions Survey 2016/2017, Analysis Report, S. 109: Armutsrate national:

54,5 %, in Städten: 41,6 %, im ländlichen Raum: 58,6 %). Außerhalb der Hauptstadt Kabul und den Provinzhauptstädten fehle es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25). Der UNHCR führt aus, dass zusätzlich zu den 3,3 Mio. Afghanen, die Ende 2017 mit akuten humanitären Bedürfnissen identifiziert wurden, im Jahr 2018 weitere 8,7 Mio. Afghanen mit chronischen Bedürfnissen hinzugekommen seien, die langfristige systemische Maßnahmen erforderten (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31 f., m. w. N.; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28, wonach ca. 9,3 Millionen Afghaninnen und Afghanen dringend auf humanitäre Hilfe angewiesen seien). 1,6 Mio. Kinder litten an akuter Unterernährung (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31f., m. w. N.). Im Süden und Osten des Landes seien nahezu eine Million oder fast ein Drittel aller Kinder akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25f.); nach Angaben von UNICEF litten im Jahre 2017 etwa 236.000 Kinder darunter. Lebensmittelunsicherheiten seien für rund 40 % der Bevölkerung chronisch (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 22, 28.). Nach dem UNHCR seien 1,9 Mio Afghanen von starker Lebensmittelunsicherheit betroffen. 45 % der Bevölkerung habe keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31f., m. w. N.). Im Jahr 2016 hätten 46 % der Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser gehabt (Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 25). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden trügen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei, wovon geschätzte 230.000 Afghanen im Durchschnitt jährlich betroffen seien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28). Die nördlichen und westlichen Teile Afghanistan sehen sich im Jahr 2018 zudem einer der schlimmsten Dürren seit Jahrzehnten ausgesetzt. Von der Dürre am schwersten betroffen sind die Provinzen Balkh, Ghor, Faryab, Badghis, Herat und Jowzjan (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 111; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25 f.). Im Januar 2017 seien lediglich 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung an das Energieversorgungsnetz angeschlossen gewesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28). Ab 2019 solle dem Energiemangel mit dem im Mai 2016 gestarteten Projekt „Casa 1000", wodurch Stromleitungen von Tajikistan

nach Afghanistan errichtet werden, begegnet werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 2, 25).

Zwar habe sich nach Angaben des Auswärtigen Amts die medizinische Versorgung seit 2005 erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt habe. Dennoch bestehe landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser sei als in den Süd- und Ostprovinzen (Lagebericht vom 19. Oktober 2016, S. 23; Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25 ff.). Noch immer existierten keine angemessenen Kapazitäten zur Behandlung von Kriegsverletzungen und Versorgung von Opfern – insbesondere psychiatrischer Natur (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 30).

Es wird berichtet, dass 4,5 Mio. Menschen keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung hätten (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31 f., m. w. N.; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 29, wonach geschätzte neun Millionen Menschen betroffen seien). Insbesondere in ländlichen und unsicheren Gebieten sowie unter Nomaden komme es zu schlechten Gesundheitszuständen von Frauen und Kindern. Für Frauen und Kinder sei es nach wie vor schwierig, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, was sich in einer der höchsten Kinder- und Müttersterblichkeitsraten der Welt niederschlage (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 30). Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung habe sich allerdings die Müttersterblichkeit von 1,6 % auf 0,324 % gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 26 f.). Zudem litten Kinder unter fünf Jahren regelmäßig unter Masern und Keuchhusten. Bei Kindern, die in Konfliktgebieten lebten, seien Durchfall und Lungenentzündungen stärker verbreitet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 30).

Der Zugang zu Bildung sei ebenfalls erschwert. Etwa ein Drittel der Kinder könnten in weiten Teilen des Landes nicht zur Schule gehen. Der afghanische Bildungsminister, Assadullah Hanif Balkhi, habe bei seinem Amtsantritt im Dezember 2016 die Zahl der Kinder im afghanischen Schulsystem von elf auf sechs Millionen korrigiert. Die Klassen seien überfüllt, die Schulen unzureichend ausgestattet und es fehle weiterhin an qualifiziertem Lehrpersonal. Das Universitätssystem sei weiterhin unterfinanziert und die Nachfrage nach höherer Bildung übersteige das vorhandene Angebot, was zudem die

Ausbildung eines ausreichenden Fachkräftepools verhindere. Laut Schätzung der NGO Save the Children seien im Jahr 2017 über 400.000 Kinder vom Bildungssystem abgeschnitten worden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 29).

Die Arbeitslosenquote sei zwischen 2008 und 2014 von 25 % auf 39 % gestiegen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25); Mitte des Jahres 2016 sei sie auf bis zu 50 % geschätzt worden (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, a. a. O., Rn. 77). Allerdings geben internationale Arbeitnehmerverbände zu bedenken, dass diese Zahlen kritisch zu hinterfragen seien. Zudem könnten 90 % der Tätigkeiten kein sicheres Einkommen garantieren (EASO, Country of Origin Information Report, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City vom 1. August 2017, S. 22). Der UNHCR berichtet von einer Arbeitslosenquote von 24 %, verweist aber auch auf die hohe Anzahl an Unterbeschäftigten (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 17, m. w. H.). Gleichzeitig seien die Löhne in Gebieten, welche von Rückkehrströmen betroffen seien, signifikant gesunken. Die Quote der Analphabeten sei hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28). Das Wirtschaftswachstum habe im Jahr 2015 0,8 % sowie in 2016 1,2 % betragen (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern aus Dezember 2016, S. 5). Im Jahr 2017 habe sich dieses auf 2,6 % belaufen (Auswärtiges Amts, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25). Die Weltbank halte die Möglichkeit eines Wirtschaftswachstums bis zu 3,6 % im Jahre 2018 nicht für ausgeschlossen (EASO, Country of Origin Information Report, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City vom 1. August 2017, S. 19). Zudem habe die Regierung sich ehrgeizige Ziele gesteckt und plane unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19. Oktober 2016, S. 22; Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25).

Die humanitäre Situation sei allerdings weiterhin als schwierig anzusehen. Zwar weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass die afghanische Regierung unter Beteiligung der internationalen Gebergemeinschaft mit der Schaffung einer Koordinierungseinheit - Displacement and Returns Executive Commitee - zur Reintegration der Binnenflüchtlinge und Rückkehrer reagiert habe. Des Weiteren seien die Finanzmittel für humanitäre Hilfe aufgestockt worden (Lagebeurteilung nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017, S. 6, 11; Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 26). Ferner könnten als Reintegrationshilfen bis zu 700,00 Euro beantragt werden. Weiter sei geplant, den Rückkehrern

Anschlussflüge zum gewünschten Zielort innerhalb Afghanistans anzubieten und ein Informationsbüro als Beratungsstelle einzurichten (Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. Januar 2017 an die Innenminister und -senatoren der Länder, S. 4). Das Auswärtige Amt führte auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Leipzig jüngst zum Europäischen Reintegrationsprogramm zudem u. a. aus (Auskunft vom 31. Mai 2018, Az.: 1 K 825/16.A): „Das Programm ERIN in Afghanistan unterstützt Rückkehrer bei ihrer Reintegration. Die Unterstützung erfolgt in Form von Sachleistungen und kann u. a. folgende Reintegrationshilfen beinhalten: Abholung am Ankunftsort; kurzfristige Unterbringungsmöglichkeit, Hilfestellung bei Existenzgründungen, Beratung bei der Suche von Arbeitsstellen, Vermittlung in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Unterstützung in rechtlichen und medizinischen Angelegenheiten und/oder Unterstützung bei der Miete. Der ERIN-Antrag wird vor der Ausreise durch eine antragsübermittelnde Stelle an das BAMF gestellt. Auch nach der Ausreise (innerhalb von drei Monaten nach Rückkehr) ist eine Antragstellung über den Vertragspartner vor Ort möglich. Für die Reintegration einer freiwilligen rückkehrenden Person sind 1.500 EUR vorgesehen (bei festgestellter Vulnerabilität werden zusätzlich 500 EUR gewährt). Rückgeführte Personen erhalten 700 EUR. Familien können bis zu einem Betrag in Höhe von 2.800 EUR Förderleistungen erhalten. Der Vertragspartner vor Ort implementiert die zusammen mit dem Rückkehrer vereinbarten Reintegrationshilfen. Der in Afghanistan tätige ERIN-Vertragspartner ist IRARA, der mit lokalen Organisationen vor Ort arbeitet."

Gleichwohl übersteige, trotz internationaler Hilfe, der derzeitige Versorgungsbedarf das vorhandene Maß an Unterstützungsmaßnahmen seitens der Regierung (Lagebeurteilung nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017, S. 11). Insbesondere stelle neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen. Die Gesamtzahl von Binnenflüchtlinge habe Ende 2016 ca. 1,8 Mio. betragen. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes seien bis Ende März 2018 über 54.000 hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 24). UNHCR berichtet, im Zeitraum von Januar 2018 bis zum 20. Mai 2018 seien ca. 114.995 weitere Binnenflüchtlinge hinzugekommen (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 33). Im Jahr 2017 wurden laut UNHCR ca. 450.000 bis 474.000 Menschen neu in die Flucht getrieben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 24; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 33). 2016 gab es mit über einer Million Rückkehrern einen Höchststand bei der Zahl der Rückkehrer insbesondere aus Pakistan sowie aus Iran. 2017 kehrten über 610.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran zurück. Für

Rückkehrer aus den genannten Nachbarländern leisten UNHCR und IOM in der ersten Zeit Unterstützung (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 28). Viele von ihnen ziehe es nach Kabul, darüber hinaus in die Provinzen Nangarhar, Kunduz, Logar und Baghlan (Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 27 f.) und auch nach Laghman und Kunar im Osten des Landes (Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017, S. 10).

Demgegenüber sei die Aufnahmekapazität der Hauptstadt, die ursprünglich für 500.000 Einwohner gebaut worden sei (EASO, Country of Origin Information Report, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City vom 1. August 2017, S. 17) und der Provinzhauptstädte, insbesondere Mazar-e Sharif und Herat, allerdings begrenzt, aufgrund eingeschränkter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringungsmöglichkeiten sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7). Die Bevölkerung Kabuls habe sich in nur sechs Jahren verdreifacht und betrage inzwischen etwa 3,5 Mio. Menschen – nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bereits 4,4 Mio. im Jahre 2017 (Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 19) und laut dem österreichischen BFA ca. 4,7 Mio. (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Afghanistan, Stand: 29. Juni 2018, S. 45) –, von denen nach Schätzungen bis zu 75 % in „informellen Siedlungen" (Slums) lebten. Die Zahl der Straßenkinder solle 100.000 inzwischen übersteigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 33).

Der UNHCR führte zu den dortigen Lebensbedingungen für Flüchtlinge im Jahr 2016 aus (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 34 f.): „In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen. In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene schutzbedürftiger als nicht vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind. Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder seit län-

gerem von Binnenvertreibung betroffen sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneute Vertreibung schutzlos gestellt. Erschwerend kommt Landraub („Land grabbing') hinzu, die illegale Inbesitznahme von u. a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land." (vgl. auch: UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 34 f.).

Zudem wird berichtet, dass Personen, die aus dem europäischen Ausland zurückkehren, nicht nur mit Skepsis und Argwohn betrachtet würden, sondern auch, aufgrund ihrer Abschiebung, als Versager oder Kriminelle angesehen werden würden. Je bekannter eine Person für Anwohner desselben Viertels sei, desto geringer sei zudem die Wahrscheinlichkeit, dass sie Ziel einer Erpressung oder eines Überfalls werde (Amnesty International, Anfragebeantwortung an das VG Leipzig, Zur Frage der Rückkehr alleinstehender junger gesunder Männer (evt. aus Iran) nach Kabul, Herat, Kandahar sowie einer Familie mit drei Kindern (zwischen 12 bis 17 Jahren), 8. Januar 2018, S. 13 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 28 f.).

Insgesamt sei daher die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif vorfinde, wesentlich davon abhängig, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfüge, auf die er sich verlassen könne, oder ob er auf sich allein gestellt sei. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut sei, desto leichter und besser könne er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10. Januar 2017 – 10 A 6516/16 –, juris, Rn. 41; vgl. auch UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 2; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 110). Auch in seiner aktuellen Lagebeurteilung stellt das Auswärtige Amt fest, dass das Bestehen von sozialen und familiären Netzwerken am Ankunftsort eine zentrale Rolle einnehme (Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 20, 28f.; vgl. auch EASO, Country Guidance: Afghanistan – Guidance Note and Common Analysis, Juni 2018, S. 104). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt aus, letztlich seien insbesondere Frauen, Kinder und behinderte Personen äußerst verletzlich, da ihre Widerstandsfähigkeit und Resilienz über die Jahre hinweg gesunken sei - vor allem, wenn sie wiederholt und über längere Zeit hinweg Notsituationen ausgesetzt gewesen seien

(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28).

Widrige Lebensumstände, wie insbesondere Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme einer Extremgefahr grundsätzlich nicht ausreichend (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 – 10 C 10.09 –, juris, Rn. 14 ff. und vom 8. September 2011 – 10 C 14.10 –, juris, Rn. 24 ff.). Hinsichtlich der Fähigkeit eines Rückkehrers, im Heimatland eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden bzw. seine Existenz zu sichern, kommt es letztlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Insofern weist der UNHCR in seinen Anmerkungen unverändert darauf hin, dass die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelnen von Fall zu Fall geprüft werden muss (Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7f. zur Aufrechterhaltung der Erwägungen der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 10, 99; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 106 ff., 110). Zu berücksichtigen sind neben dem Geschlecht, dem Alter und der Volkszugehörigkeit des Rückkehrers insbesondere seine (Aus-) Bildung, Berufserfahrung und Arbeitsfähigkeit, die Verhältnisse am konkreten Rückkehrort und eine etwaige dort zu erwartende Unterstützung des Rückkehrers durch Angehörige oder andere Personen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 1. Februar 2018 – 9 LA 11/18 –, V. n. b.; vgl. auch: Stahlmann, Sicherheitslage für Zivilpersonen in Afghanistan und Behandlung von Rückkehrern aus dem westlichen Ausland, 28. März 2018, S. 191ff.; EASO, Country Guidance: Afghanistan – Guidance Note and Common Analysis, Juni 2018, S. 104 f.; VGH BW, Urteil vom 11. April 2018 – A 11 S 1729/17–, juris, Rn. 331 ff.).

Ausgehend hiervon ist nicht zu erwarten, dass es den Klägerinnen zu 1) und 2) bei einer Rückkehr nach Afghanistan gelingen würde, die genannten Bedürfnisse zu erfüllen und ein Leben oberhalb des Existenzminimums zu führen. Wie bereits ausgeführt, ist für Frauen ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 16), weshalb nicht davon auszugehen ist, die Klägerinnen zu 1) und 2) könnten sich – trotz ihrer Schulbildung – selbst ein Existenzminimum in Afghanistan aufbauen, zumal zumindest noch die Klägerin zu 2) weiterhin minderjährig ist. Zudem haben sie nie in Afghanistan gelebt. Selbst wenn man unterstellte, die Klägerinnen zu 1) und 2) würden mit ihrem Familienverbund, insbesondere ihrem Vater und ihrem volljährigen Bruder, nach Afghanistan zurückkehren, könnte auch mit

Hilfe dieser das Existenzminimum – dann der gesamten Familie – nicht gesichert werden. Der Vater hat Afghanistan bereits im Jahr 1980 verlassen, der volljährige Bruder hat nie in Afghanistan gelebt. Das gesamte Hab und Gut und seinen Betrieb in Iran hat der Vater verkauft. Nach seinen sehr detaillierten Angaben in der mündlichen Verhandlung hat er den gesamten Erlös und für seinen kurzzeitigen Aufenthalt in Afghanistan sowie die Flucht der Familie aufgebracht. Es ist davon auszugehen, dass keine Rücklagen mehr existieren. Es entspricht auch gerichtlicher Erkenntnis, dass Familien für eine Ausreise nach Europa nahezu ihr gesamtes Vermögen zur Bezahlung der Schleuser einzusetzen haben. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, der Vater und der volljährige Bruder könnten ein Einkommen erzielen, mit dem die sechsköpfige Familie versorgt werden könnte. Auf eine nachhaltige Unterstützung von Familienangehörigen und anderen Verwandten oder Bekannten könnten die Klägerinnen zu 1) und 2) bzw. der Familienverbund in Afghanistan nicht zurückgreifen. Der Vater der Klägerinnen zu 1) und 2) hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet, dass seine Halbschwester nunmehr alleine mit ihrem Kind in Afghanistan lebe. Ihr Mann sei verstorben, sie selbst sei krank. Wie sie versorgt werde, wisse er nicht. Der Mann, bei dem er nach dem Überfall in Afghanistan habe Unterschlupf finden können, sei ein alter Mann von ca. 75 oder 80 Jahren, zu dem er auch keinen Kontakt mehr habe. Die Mutter der Klägerinnen zu 1) und 2) gab bei ihrer Anhörung beim Bundesamt an, noch einen Bruder und eine Schwester in Afghanistan zu haben. Allerdings ist es unrealistisch anzunehmen, die vorgenannten Personen könnten neben der Erwirtschaftung ihres eigenen Existenzminimums zusätzlich die sechsköpfige Familie bzw. die Klägerinnen zu 1) und 2) nachhaltig unterstützen.

Nach alledem ist den Klägerinnen zu 1) und 2) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dementsprechend haben auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung keinen Bestand. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Waltke

Beglaubigt
Osnabrück, 02.08.2019

- elektronisch signiert -
Honkomp
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle